

# HAUPTSATZUNG

der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf  
vom 15.08.2019

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 2 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates
- § 3 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse
- § 4 Beigeordnete
- § 5 Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und Mitglieder von  
Verbandsgemeindeausschüssen
- § 6 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten
- § 7 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Wehrleiter, Wehrführer,  
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen her-  
angezogen worden sind und solche, die zu Einsätzen herangezogen wor-  
den sind, für die Kostenersatz geleistet worden ist
- § 8 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter
- § 9 In-Kraft-Treten

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomA-EVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

### **Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf erfolgen grundsätzlich im Amtsblatt der Verbandsgemeinde. Das Amtsblatt trägt den Namen „Thalfang Aktuell“.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.erbeskopf.de>“.

In Fällen in denen die rechtzeitige Veröffentlichung im Amtsblatt nicht mehr möglich ist, wird auch der „Trierische Volksfreund“ als Bekanntmachungsorgan zugelassen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Thalfang am Erbeskopf zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 im „Trierischen Volksfreund“ bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

**§ 2**  
**Ausschüsse des Verbandsgemeinderates**

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

	<u>Mitglieder</u>	<u>Zahl der</u> Ratsmit-	<u>sonstige</u>	<u>Stellver-</u>
	<u>insgesamt</u>	<u>glieder</u>	<u>Bürger</u>	<u>treter</u>
a) Haupt- und Finanzausschuss	9	5	4	9
b) Rechnungsprüfungsausschuss	9	9	-	9
c) Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur	9	5	4	9
d) Schulträgerausschuss	15	9	6*	15
e) Werkausschuss	9	5	4	9
f) Bau- und Liegenschaftsausschuss	9	5	4	9

\* die 6 sonstigen wählbaren Bürger werden von den Lehrkräften und den gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertretern gebildet; entsprechendes gilt für die Stellvertreter

(2) Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt:

1. Rechnungsprüfungsausschuss

Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gewählt:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur
3. Schulträgerausschuss
4. Werkausschuss
5. Bau- und Liegenschaftsausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

Zum Werkausschuss treten in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu (§ 90 Abs. 1 LPersVG).

Dem Schulträgerausschuss gehören an den Schulen tätige Lehrkräfte und gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter zu gleichen Teilen an. Schülervereinerinnen und Schülervereiner können an den Sitzungen des Schulträgerausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

### § 3 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Verbandsgemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zur gemeinsamen Sitzung eingeladen werden.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss wird gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 11 und Abs. 3 GemO ermächtigt, die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 GemO bis zu einem Betrag von 10.000 € zu erteilen. Der Haupt- und Finanzausschuss wird gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 13 und Abs. 3 GemO ermächtigt, endgültig über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bzw. Leistungen bis 50.000 € zu beschließen.

Der Haupt- und Finanzausschuss wird ermächtigt, über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bzw. Leistungen bis 100.000 € endgültig zu beschließen, sofern die Haushaltsmittel bereitstehen.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheit übertragen:

Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung. Die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall.

Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

(4) Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur wird ermächtigt, über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bzw. Leistungen bis 25.000 € endgültig zu beschließen.

(5) Für den Werkausschuss sowie für den Bau- und Liegenschaftsausschuss werden die entsprechenden Höchstbeträge auf 50.000 € festgesetzt.

Der Werkausschuss sowie der Bau- und Liegenschaftsausschuss werden ermächtigt, über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bzw. Leistungen bis 100.000 € endgültig zu beschließen, sofern die Haushaltsmittel bereitstehen.

### § 4 Beigeordnete

(1) Die Verbandsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

(2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

## § 5

### **Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und Mitglieder von Verbandsgemeindeausschüssen**

(1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt für die Mitglieder von Ausschüssen, auch soweit sie nicht Ratsmitglieder sind.

(2) Neben der Entschädigung nach Absatz 3 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittssatzes, der vom Rat festgesetzt wird.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Verbandsgemeinderates 20,00 € und eines Verbandsgemeindeausschusses 20,00 € beträgt. Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 werden bei Ausschusssitzungen die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Hauptwohnung und Sitzungsort analog den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) erstattet.

(4) Für die Teilnahme von Ratsmitgliedern und Ausschussmitgliedern an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld analog der Höhe gem. Absatz 3 Satz 1 gezahlt, soweit die Zahl dieser Sitzungen 8 Sitzungen im Jahr nicht übersteigt.

## § 6

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen kein Geschäftsbereich übertragen worden ist und die nicht Ratsmitglied sind, erhalten gemäß § 13 Abs. 3 KomAEVO für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die in § 5 Abs. 3 dieser Hauptsatzung für Ratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(3) Werden die Sätze des § 12 KomAEVO geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend.

(4) Ehrenamtlichen Beigeordneten, die den Bürgermeister vertreten, werden während der Dauer der Vertretung des Bürgermeisters die Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes erstattet.

(5) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach

einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## § 7

### **Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Wehrleiter, Wehrführer, Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen worden sind und solche, die zu Einsätzen herangezogen worden sind, für die Kostenersatz geleistet worden ist**

(1) Der ehrenamtliche Wehrleiter, seine Stellvertreter, die Wehrführer, die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, die ehrenamtlichen Gerätewarte, die Alarm- und Einsatzplaner, die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel und die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die zu Einsätzen herangezogen worden sind, für die Kostenersatz geleistet worden ist, erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:

- a) für den ehrenamtlichen Wehrleiter 380,00 €. Sie setzt sich aus einem Grundbetrag in Höhe von 226,00 € und einem Zuschlag in Höhe von 7,00 € je Feuerweereinheit, derzeit insgesamt 154,00 €, zusammen. Der Grundbetrag wird jährlich aufgrund der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf im Verhältnis zur Einwohnerzahl des Landkreises Bernkastel – Wittlich ohne die Einwohner der Gemeinde Morbach und der Stadt Wittlich zum Stichtag 31.12. des Vorjahres neu ermittelt.
- b) für die stellvertretenden Wehrleiter 190,00 € (50% des Wehrleiters).
- c) für die Wehrführer 66,00 € zuzüglich von Zuschlägen für die Risikoklasse in der jeweiligen Ortsgemeinde ( 5,10 € je Klasse ab der Risikoklasse 2) und der Funktion (Schwerpunktwehren 10,20 € und die Stützpunktwehr 25,60 €).
- d) für die Jugendfeuerwehrwarte 66,00 €.
- e) für die Gerätewarte 120,00 €.
- f) für den Alarm- und Einsatzplaner (soweit nicht von dem Wehrleiter oder stellvertretenden Wehrleiter übernommen) 120,00 €.
- g) für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel 120,00 €.
- h) für den Gruppenführer / Zugführer der Stützpunktwehr Thalfang 66,00 €.
- i) Die Aufwandsentschädigung nach § 13 Abs. 4 Satz 2 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 2. November 1981 (GVBL. S. 247) für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die zu Einsätzen herangezogen worden sind, bei denen aufgrund des § 37 des LBKG Kostenersatz geleistet worden ist, beträgt 7,50 € pro Einsatzstunde. Für die Berechnung der Aufwands-

entschädigung ist die dem Bescheid über den Kostenersatz zugrunde liegende Personen- und Stundenzahl maßgebend.

(3) Sofern die Hauptsatzung die Aufwandsentschädigung in Form eines festen Betrages bestimmt hat, verändert sich dieser künftig um den gleichen Vomhundertsatz wie die in § 8 Abs. 2, den §§ 9 und 10 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 11 und 12 der Feuerwehrentschädigungsordnung aufgeführten Beträge.

## **§ 8 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter**

(1) Beauftragen oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumpfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragten, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragten, Ortsbildbeauftragten, Sportanlagenwarten, Umweltbeauftragten, Wirtschafts- und Wanderwegewarten sowie Inhabern vergleichbarer Ehrenämter kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung wird vom Haupt- und Finanzausschuss festgesetzt.

(2) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe der an Beigeordnete zu gewährenden Mindestentschädigung gemäß § 6 Abs. 2. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.

(3) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Die Höhe des Erfrischungsgeldes entspricht der Regelung des § 10 Abs. 2 EuWO je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

(4) § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

(1) Die Hauptsatzung tritt am 15.08.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.07.2014 und die Änderung vom 04.05.2015 außer Kraft.

54424 Thalfang, den 15.08.2019

Verbandsgemeindeverwaltung  
Thalfang am Erbeskopf  
In Vertretung

Vera Höfner  
I. Beigeordnete/r